



PLANZEICHENERLÄUTERUNG
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- Mi MISCHGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 1=ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - 2=BAUWEISE
 - 3=GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 - 4=GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- ZAHLE MIT KREIS = ZWINGEND
ZAHLE OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE

- BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN**
- o OFFENE BAUWEISE
 - BAUGRENZE
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 - - - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

- VERKEHRSFLÄCHEN**
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
F=FUSSWEG
R=RADWEG
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
 - EINFAHRT UND AUSFAHRT
- GRÜNFLÄCHEN**
- GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
V=VERKEHRSGRÜN
 - GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN. GEM § 9 (1) 25a BAUGB
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
 - ST STELLPLÄTZE
 - SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DER §§ 56,97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) SOWIE DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR 212 „FÜCHTORFER STRASSE TEIL II“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN 05.05.1994

gez. BORGMEYER BÜRGERMEISTER L.S. gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- GEM. § 1 (5) - (6) DER BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS VERGNÜGUNGSTÄTTEN IM SINNE DES § 6 (2) ABS. 8 UND 6 (3) DER BAUNVO AUSGESCHLOSSEN WERDEN.
- DIE VERKAUFSFLÄCHE DER GESCHÄFTE GEM. § 6 (2) ABS. 2 UND DER EINZELHANDELSBETRIEBE GEM. § 6 (2) ABS. 3 DARF MAXIMAL 800m² BETRAGEN.
- HÖHENLAGE DER GEBÄUDE
 - DIE HÖHENLAGE DER GEBÄUDE IN DEN BIS ZU II GESCH. GEBIETEN DARF MAX. 7,0m GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRENANSCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.
 - DIE HÖHENLAGE DER GEBÄUDE IN DEN ZWINGEND II GESCH. GEBIETEN DARF MINDESTENS 5,50m MAX. 7,0m GEMESSEN WIE OBEN ANGEZEIGT NICHT ÜBERSCHREITEN.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- DACHFORM ZULÄSSIG SIND SATTEL-, WALM- UND KRÜPPELWALMDÄCHER
- DIE DACHNEIGUNG MUSS 35° - 45° BETRAGEN.
- DIE AUSSENWÄNDE DER BAULICHEN ANLAGEN SIND IN MASSIVER BAUWEISE IN VERBLENDMAUERWERK MIT ROTEN ODER ROTBRAUNEN VORMAUERZIEGELN ODER KLINKERN HERZUSTELLEN

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE
GEM. § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 18.04.94 DARLEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.11 FÜR DIESEN TEILBEREICH AUSSER KRAFT.

VA DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 02.11.93 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 212 BESCHLOSSEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM § 2 ABS. 1 BAUGB AM 12.01.94 ÖRTSLICHLICH BEKANNTMACHT.

GLANDORF, DEN 05.05.1994

gez. BORGMEYER BÜRGERMEISTER L.S. gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

VA DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER AM 02.11.93 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 12.01.94 ÖRTSLICHLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 20.01.94 BIS 21.02.94 ZUM § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GLANDORF, DEN 05.05.1994

gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR L.S.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

GLANDORF, DEN

gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR L.S.

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 18.04.94 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN 05.05.1994

gez. BORGMEYER BÜRGERMEISTER L.S. gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 18. Aug. 1994

Landkreis Osnabrück Der Oberkreisdirektor In Vertretung

Landkreis Osnabrück Der Oberkreisdirektor

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM § 11 (3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB AM 30.9.94 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 30.9.94 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GLANDORF, DEN

gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR L.S.

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

GLANDORF, DEN

gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR L.S.

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

GLANDORF, DEN

gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR L.S.

BEBAUUNGSPLAN NR. 212
„FÜCHTORFER STRASSE TEIL II“
DER GEMEINDE GLANDORF
LANDKREIS OSNABRÜCK

HIERMIT WIRD BEGLAUBIGT, DASS DIE ABSCHRIFT MIT DER URSCHRIFT ÜBEREINSTIMMT

GEMEINDE Glandorf, DEN 05.05.1994 Der Gemeindedirektor

MIT GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN

plob PLANUNGSBÜRO HÜTKER OSNABRÜCK

pb PLANUNGSBÜRO HÜTKER STÄDTEBAU - BAULEITUNG 49076 OSNABRÜCK - NORDBURGER STR. 16 - TEL. 6 50 82/97

BEARBEITET	GEÄNDERT
27.10.1993	